



Stadt Erkner

Der Bürgermeister

Stadt Erkner - Friedrichstr. 6-8 - 15537 Erkner

Regionalverband Dahme-Oder-Spree
c/o Piratenpartei Brandenburg
z. Hd. Herrn Guido Körber
Am Bürohaus 2-4
14478 Potsdam

Geschäftsbereich : 3260
Ressort : 32 / Ordnung, Umwelt
Bearbeiter : Frau Rietz
Telefon : 03362 / 795-127
Email : rietz@erkner.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Datum

22.08.2014

Ihre Anzeige über Wahlwerbung vom 15.08.2014

Bescheid über die Voraussetzungen zur Wahlwerbung nach § 5 Abs. 3 Parteiengesetz

Sehr geehrter Herr Körber,

mit e-mail vom 15.08.2014 zeigen Sie für die Landtagswahl am 14. September 2014 das Anbringen von Wahlwerbung im Stadtgebiet Erkner an.

Sie haben für die Landtagswahl einen Wahlvorschlag eingereicht.

Unter Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und bei gleichzeitiger Würdigung der Bedeutung der Wahlwerbung im Prozess von demokratischen Wahlen sind Sie berechtigt, im Bereich folgender verkehrsreicher Straße -Hauptverkehrsnetz- gegebenenfalls einschließlich deren ausgeschilderter Umleitungen an 16 Lichtmasten doppelseitig Wahlplakate, d.h. insgesamt 32 Wahlplakate anzubringen.

Berliner Straße	Fürstenwalder Straße	Fangschleusenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße	Neu Zittauer Straße	Woltersdorfer Landstraße
Busbahnhof/Pendlerparkplatz	Bahnhofstraße	Bahnhofvorplatz
Rudolf-Breitscheid-Straße	Leo-Hendrik-Baekeland-Straße	Julius-Rütgers-Straße
Friedrichstraße (zwischen Gartenstraße/Hohenbinder Weg und ovalem Kreisverkehrsplatz)		

In den nicht erwähnten Nebenstraßen dürfen darüber hinaus Wahlplakate angebracht werden.

Für Direktkandidaten dürfen Sie zusätzlich noch einmal mit derselben Anzahl Plakate werben.

Sprechzeiten
Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters
Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
13.30 Uhr – 18.00 Uhr

E-Mail: webmaster@erkner.de
Internet: <http://www.erkner.de>

Postfachanschrift:
Postfach 1113, 15531 Erkner

Bankverbindung
Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Konto: 2508160167
IBAN: DE04 1705 5050 2508 1601 67
BIC: WELADED1LOS

Gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner vom 23.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.12.2001 stellt Wahlwerbung eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 erlaubnisfreie Sondernutzung dar.

Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Parteien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 3673) kann die öffentliche Leistung – hier die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen – an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden.

Hierzu erlasse ich den nachfolgenden Bescheid.

Bescheid über die Voraussetzungen (Auflagen) für das Anbringen von Wahlplakaten im Stadtgebiet Erkner

1. Die Wahlplakate sind ausschließlich an Lichtmasten anzubringen. Dazu sind Kabelbinder zu verwenden, deren überstehendes Ende nach der Befestigung einzukürzen ist.
2. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Insbesondere darf die Benutzung der Geh- und Radwege durch die Wahlwerbung nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anbringen der Wahlwerbung an Bäumen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, an kommerziell genutzten Werbeträgern (Litfaßsäulen etc.) sowie im Bereich von Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen ist unzulässig.
4. Das Anbringen von Wahlplakaten in der Friedrichstraße zwischen sowie in den beiden Kreisverkehren ist generell unzulässig (Selbstbindungsbeschluss).
5. Die Befestigung und Beschaffenheit der Plakate ist auf Grund der Länge des Anbringungszeitraumes regelmäßig zu kontrollieren.
6. Verunreinigungen an den Plätzen der Sondernutzung (z.B. zerstörte oder beschädigte Wahlplakate) sind durch den Wahlvorschlagsträger unverzüglich zu entfernen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Wahlvorschlagsträger.
8. Die Wahlplakate dürfen ab dem 14.07.2014 bis spätestens 19.09.2014 angebracht sein.
9. Bei der Wahlwerbung sind Sie an die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 – Straßenverkehr – vom 21. Mai 1999 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheidungen im Land Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 22, S. 496 ff vom 09.06.1999) gebunden.

Hinweis:

Bezüglich Verunreinigungen und Beschädigungen wird auf die Kostentragungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes verwiesen.

Kosten:

Für Plakate, die über den Gestattungszeitraum hinaus angebracht sind, werden nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner vom 23.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.12.2001, Sondernutzungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 0,75 € pro Tag und Plakat.

Sofortige Vollziehung der Auflagen

Die sofortige Vollziehung der Auflagen dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend angeordnet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 3 VwGO wie folgt begründet: Nur vorbeugende Maßnahmen sind hier geeignet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung abzuwenden. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, müssten wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches die Auflagen nicht befolgt werden. Mit Durchführung der Wahlwerbung hätten diese jedoch ihren Sinn verloren.

Sprechzeiten
 Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters
 Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

E-Mail: webmaster@erkner.de

Internet: <http://www.erkner.de>

Postfachanschrift:
 Postfach 1113, 15531 Erkner

Bankverbindung
 Sparkasse Oder-Spree
 BLZ 170 550 50
 Konto: 2508180167
 IBAN: DE04 1705 5050 2508 1601 67
 BIC: WELADED1LOS

Unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und in Abwägung mit Ihren Belangen sind die erteilten Auflagen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Erkner – Der Bürgermeister- in 15537 Erkner, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse post-sig@erkner.de einzureichen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.erkner.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Hinweis:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eventuell eingelegter Widerspruch nicht die in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die Stadt Erkner (Anschrift wie vorstehend) die Vollziehung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6 in 15230 Frankfurt (Oder) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rietz
Sachbearbeiterin
Ordnung und Umwelt

Sprechzeiten

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 und
13.30 Uhr – 18.00 Uhr

E-Mail: webmaster@erkner.de

Internet: <http://www.erkner.de>

Postfachanschrift:

Postfach 1113, 15531 Erkner

Bankverbindung

Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Konto: 2508160167
IBAN: DE04 1705 5050 2508 1601 67
BIC: WELADED1LOS